

Wolfgang Hardtwig

# **Macht, Emotion und Geselligkeit**

Studien zur Soziabilität  
in Deutschland 1500–1900

Geschichte

Franz Steiner Verlag

Wolfgang Hardtwig  
Macht, Emotion und Geselligkeit



Wolfgang Hardtwig

# **Macht, Emotion und Geselligkeit**

Studien zur Soziabilität  
in Deutschland 1500–1900



Franz Steiner Verlag Stuttgart 2009

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-515-09403-0

Jede Verwertung des Werkes außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Übersetzung, Nachdruck, Mikroverfilmung oder vergleichbare Verfahren sowie für die Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen.

© 2009 Franz Steiner Verlag, Stuttgart

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier

Druck: Printservice Decker & Bokor, Bad Tölz  
Printed in Germany

## INHALT

Vorwort .....	7
Einleitung .....	9
1. „Genossenschaft“ in der deutschen Geschichte. Wirtschafts- und Lebensformen .....	13
2. Emotion und Disziplin. Sozialverhalten und Wertewandel der jugendlichen Bildungsschicht im Übergang zur bürgerlichen Gesellschaft (17.–19. Jahrhundert) .....	33
3. Einsamkeit und Freundschaft. Die Lebensführungsart der jugendlichen Bildungsschicht 1750 bis 1819 .....	63
4. Eliteanspruch und Geheimnis in den Geheimgesellschaften des 18. Jahrhunderts .....	85
5. Die Lebensbilanz eines verhinderten Umstürzlers: Adolph Freiherr von Knigges Werk „Über den Umgang mit Menschen“ .....	103
6. Studentischer Protest, ziviler Ungehorsam und ‚Bewegungspartei‘ in Deutschland 1815–1833 .....	109
7. Verein, Gesellschaft, Geheimgesellschaft, Assoziation, Genossenschaft. Geschichtliche Grundbegriffe .....	139
8. Strukturmerkmale und Entwicklungstendenzen des Vereinswesens in Deutschland 1789–1848 .....	181
9. ‚Arbeiterschaft‘ – ‚Genossenschaft‘ – ‚Gewerkverein‘ – ‚Gewerkschaft‘. Zur Begriffsgeschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung 1862–1877 .....	215
Verzeichnis der ersten Druckorte .....	233



## VORWORT

Der hier vorgelegte Sammelband vereinigt Studien aus den Jahren 1984–2008. Chronologisch liegt ihr Schwerpunkt zwischen der Mitte des 18. und der Mitte des 19. Jahrhunderts. In drei Aufsätzen wird bis ins 16. Jahrhundert zurück bzw. bis zur unmittelbaren Gegenwart vorausgegriffen. Die Aufsätze verbinden Fragestellungen der Sozial- und Kulturgeschichte, der Mentalitäts- und Begriffsgeschichte mit solchen der politischen Geschichte im engeren Sinn.

Zu manchen der angeschnittenen Aspekte – insbesondere zum politischen Vereinswesen im Vormärz – sind seit der Erstpublikation ergiebige Studien erschienen. Da sie die hier getroffenen Aussagen – soweit ich sehe – nirgends grundsätzlich in Frage stellen, wurde auf eine Überarbeitung von Text und Anmerkungen verzichtet. In zwei Fällen (Nr. 2 und 3) habe ich den ursprünglichen Titel etwas, in einem Fall (Nr. 6) vollständig geändert, um die Fragestellung deutlicher zu machen oder auch zuzuspitzen. Bei Nr. 1 wurde die Vortragsform, bei Nr. 5 die Form eines Zeitungsartikels beibehalten.

Dem Steiner Verlag danke ich für seine Bereitschaft, diese Aufsätze neu zu publizieren. Dank schulde ich weiterhin Kerstin Brudnachowski und Sinje Ewert für die Herstellung des Manuskripts und Teresa Dapp und Birgit Lulay für die Fahnenkorrekturen.

Berlin

Frühjahr 2009



## EINLEITUNG

*Wolfgang Hardtwig*

Forschungen zur Soziabilität sind in Deutschland nicht sehr zahlreich. Allerdings gab es in den 1970/80er Jahren eine Welle von Forschungen zu den aufklärerischen Sozietäten und zur Entstehung der bürgerlichen und unterbürgerlichen Vereinskultur im 19. Jahrhundert. Damit sollte eine Gesellungsform der entstehenden bürgerlichen Gesellschaft erschlossen werden, die sich seit den 1830er Jahren zunächst zögernd, seit den 1860er Jahren rapide in die Arbeiterschaft ausdehnte und im übrigen in unterschiedlichen Formen schon im 18. Jahrhundert Teile des Adels integriert hatte. Die Stoßrichtung dieser Fragestellung zielte darauf ab, Elemente zunehmenden bürgerlichen Selbstbewusstseins und bürgerlicher Selbstorganisation zu erschließen. Es ging darum, die Verdichtung und wachsende Hochschätzung von Geselligkeit, die neuen Kommunikationsformen und die Ausbreitung und Intensivierung bestimmter kultureller Praktiken wie des Lesens und des Diskutierens und ihre Einbindung in die Geselligkeit zu erfassen, das Bedürfnis nach und die Teilhabe an technischem Fortschritt, wissenschaftlicher Erkenntnis und Kunstgenuss zu rekonstruieren. Dabei wurde auch der Differenzierung ebenso wie der Vernetzung der verschiedenen Gruppen des Bürgertums, aber auch von Bürgertum und Adel, sowie der zunehmenden Aneignung dieser Organisationsform durch die aufstrebende Arbeiterschaft nachgegangen. Schließlich ging es um die sehr komplexen Vorgänge einer allmählichen, vielfach retardierten, an unterschiedliche lokale und territorialstaatliche Bedingungen geknüpfte und vom sozioökonomischen Wandel abhängige Politisierung der entstehenden Staatsbürgerschaften im Verein und durch den Verein. Dieser Fragestellung sind auch die hier gesammelten Aufsätze und Vorträge aus den Jahren 1984-2008 verpflichtet. Sie erweitern den skizzierten Fragehorizont aber vor allem um drei leitende Gesichtspunkte. Zu nennen sind:

1. Die chronologische Tiefenerstreckung. Gewiss sind das Gründen von Vereinen und das Mitwirken am Vereinsleben zunächst primär bürgerliche Praktiken, die sich in der Emanzipation des Bürgertums von den Strukturen der feudalen Gesellschaft und der absolutistischen Herrschaft herausgebildet, verbreitet und ausdifferenziert haben. Aber die Schärfe der Kontinuitätsbrüche durch Spätaufklärung und Revolutionszeitalter wird – so massiv und unbestreitbar sie ist – gern überzeichnet. Das kontrastive Denken in Polaritäten – Alteuropa versus Moderne Welt, Korporation versus Assoziation, Gemeinschaft versus Individualität u.ä. – das einem tiefstehenden gedanklichen Ordnungsbedürfnis entspringt – bevorzugt notwendigerweise die klaren Abgrenzungen gegenüber Mischformen, fließenden Übergängen, Über-

lagerungen und Kombinationen von Alt und Neu. Gefördert wird es durch die zunehmende Arbeitsteilung in der Geschichtswissenschaft, die notwendigerweise vielfach zur Unkenntnis der weiten Welt außerhalb des jeweiligen Spezialgebietes führt. Der oft auch historisch-politisch in einem emphatischen Verhältnis zur Moderne gegründete Konsens über die Alterität des Lebens in den Jahrhunderten vor dem Revolutionszeitalter gegenüber allem Späteren trägt zu einem solchen Schematismus bei.

Demgegenüber arbeiten einige der hier vorgelegten Aufsätze zum Teil tiefreichende Kontinuitätslinien zwischen der Frühneuzeit und dem 19. Jahrhundert heraus. Dazu gehört zum Beispiel die genossenschaftliche Organisations- und Lebensweise, die im Handwerk bis in die Hochindustrialisierung hinein verwurzelt blieb und – angepasst an die Bedingungen der liberalisierten bürgerlichen Gesellschaft – bis heute ein wesentliches Instrument handwerklicher und agrarischer Betriebs- und Vertriebsorganisation geblieben ist. Dazu gehört auch die Prägekraft der handwerklich-genossenschaftlichen Verhaltens-, Denk- und Sprechweisen noch in der Emanzipationsbewegung sozialdemokratisch-gewerkschaftlicher Vereine gegen die bürgerlich-liberaldemokratische Hegemonie in der Vereinskultur der 1860er Jahre. Schließlich gehört dazu die Mentalitäts- und Verhaltensprägung der bürgerlich-aristokratischen, akademisch gebildeten Führungsschicht durch ein studentisches Verbindungswesen, das frühneuzeitliche Traditionen bis über die Mitte des 20. Jahrhunderts hinaus weiterführte.

2. Der Wandel der Gefühlskultur. Korporations-, Sozietäts- und Vereinswesen sind Handlungs- und Kommunikationsräume, die – außerhalb der Familie, aber auch in enger Wechselwirkung mit ihr – die Entstehung der modernen Gefühlskultur wesentlich beeinflusst haben. In Teilen des studentischen Verbindungswesens fand die mit der aufklärerischen Vernunfthochschätzung wie die Rückseite einer Medaille verbundene Forderung nach Vertiefung, Differenzierung und Reflexion der individuellen Emotionalität Resonanz und ein Übungsfeld, auf dem ein neuer bürgerlich-aristokratischer Tugendkanon nicht nur verkündet und diskutiert, sondern auch praktiziert werden konnte. Er verschmolz ein älteres, noch ständisch-genossenschaftliches Solidarverhalten mit der Internalisierung von Disziplinierungsanforderungen und einem individualisierten Konzept von Freundschaft, das persönliche Wahl, gefühlsmäßige Nähe, Gleichklang von Empfindungs- und Reaktionsweisen mit einem neuartig-persönlichen Verständnis von Bildung verband. Das Reden über Gefühle und die gegenseitige Versicherung gefühlsmäßiger Nähe wurden üblich und in einen Begründungszusammenhang mit Leistungspostulaten und gesellschaftlichen Führungsansprüchen – also mit Macht – gebracht. Emotionalität muss diszipliniert werden – so die Forderung –, aber in ihrer disziplinierten Form steigert sie auch die Ausstrahlung, die gesellschaftliche Akzeptanz und die Leistungsfähigkeit des einzelnen. Sie fördert die individuelle Handlungsmotivation, die Bereitschaft und Fähigkeit, Verantwortung zu übernehmen, die Fähigkeit zu sozialem Verhalten und zu „vernünftigem“, das heißt kommunizierbarem Konfliktaustrag. Zwei der hier vorgelegten Aufsätze arbeiten diese neuartige Formung der eigenen

Emotionalität und die mit ihr verbundene Dialektik von Innerlichkeit und gesellschaftlichem Führungsanspruch heraus.

3. Die Aussagekraft der politisch-sozialen Sprache. Der umfangreichste der hier wieder abgedruckten Aufsätze „Verein, Gesellschaft, Geheimgesellschaft, Assoziation, Genossenschaft. Geschichtliche Grundbegriffe“ wurde zuerst in dem von Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck konzipierten und herausgegebenen „Lexikon“ der politisch-sozialen Sprache in Deutschland publiziert. Die begriffsgeschichtliche Methode bewährt sich nicht nur bei den Großbegriffen der politischen Theorie wie „Gesellschaft“, „Staat“, „Revolution“, sondern auch bei Termini, die heute so selbstverständlich – und also im Hinblick auf Theoriebildung unergiebig – geworden sind wie „Verein“ oder „Gewerkschaft“. „Verein“ stieg im frühen 19. Jahrhundert zum Fahnenwort der liberalen und demokratischen Theorie auf, in dessen Kontext die großen Themen der Zeit abgehandelt wurden: die Politisierung der Gesellschaft; die Emotionalisierung des Politischen unter kosmopolitischem wie nationalem Vorzeichen; die Pluralisierung der politischen Gesellschaft und ihre Aufspaltung in Parteien und Interessen; ständische und klassenpolitische Vergemeinschaftung; das Verhältnis von Individuum und Gesellschaft/Gemeinschaft/Staat; das Verhältnis von Privatheit und Öffentlichkeit; die föderativen Strukturen gesamtdeutscher Staatlichkeit; der deutsche „Nationalcharakter“ u.a.m. Allerdings kommt die Vielschichtigkeit und nahezu Allbezüglichkeit dieser Semantik nur in den Blick, wenn das Netzwerk der Referenzbegriffe von „Verein“ – „Gesellschaft“, „Sozietät“, „Assoziation“, „Genossenschaft“, „Gewerkschaft“ – untersucht wird. Das Tertium cooperationis dieser Begriffe ist immer der Anspruch auf Selbstbestimmtheit, Partizipation an der Macht und also auch Teilung und Kontrolle von Macht – verbunden mit dem Bedürfnis nach Gemeinschaftlichkeit und Zusammenhalt. Der Gebrauch dieser Termini in der großen Theorie und Poesie von Friedrich Schiller über Marx/Engels bis zu Lorenz von Stein und Otto von Guericke schlägt die Brücke von den Bedürfnissen und Gesellungsformen der Privatleute und den Korporationen als juristischen Personen, die in der neu entstehenden Öffentlichkeit agieren, zu den politischen Parteien und zum Staat als Körperschaft. Unter den Stichworten „Assoziation“, „Sozietät“, „Verein“ etc. diskutierten die Mitglieder der entstehenden bürgerlich-industriellen Gesellschaft, welche Regeln für ihr Zusammenleben in den kleinen privaten Kreisen wie in den politischen Organisationen im Staat gelten sollten, wo die Grenzen zwischen Privatheit und Öffentlichkeit gezogen und ob und wieweit soziale Hierarchien und Machtstrukturen staatlicher Herrschaft durch sie korrigiert und transformiert werden könnten und sollten. Das genannte Begriffsnetz war offen für liberale und demokratische, aber auch für sozialistische und konservative Besetzungen und demonstriert damit Grenzziehungen und unterschiedliche Interessen- und Ideenformierungen ebenso wie Felder semantischer Konsensbildung, die dazu beitrugen, die in ihren Binnenstrukturen sich pluralisierende nationale Gesellschaft zusammenzuhalten. Immer geht es dabei um das Verhältnis von Zwang und Selbstbestimmtheit.

Die Karriere dieser Begriffe endete in dem Moment, als die in ihnen artikulierten Wünsche und Forderungen nach Selbstbestimmtheit und Machtteilhabe selbstver-

ständig zu werden begannen und in Gesetze fixiert wurden, die – mit kleineren Modifikationen – bis heute gültig sind. Die Formen, in denen im 18. und 19. Jahrhundert um Selbstbestimmtheit gerungen wurde, sind heute nicht mehr umkämpft. Die Problemstellung aber: die Definition von Selbstbestimmtheit, ihre Möglichkeiten und Grenzen im politisch-gesellschaftlichen und kulturellen Ganzen, sind so aktuell wie im 18. und 19. Jahrhundert.

## 1. „GENOSSENSCHAFT“ IN DER DEUTSCHEN GESCHICHTE. WIRTSCHAFTS- UND LEBENSFORMEN<sup>1</sup>

Im Folgenden sollen die genossenschaftlichen Wirtschaftsweisen und Lebensformen in rund 1.000 Jahren deutscher Geschichte skizziert werden. Das kann natürlich nicht abgehen ohne Verallgemeinerungen, denen der Historiker grundsätzlich misstrauisch gegenübersteht, und auch nicht ohne Weglassungen und Verkürzungen. Gerade bei einem so weitgespannten Thema ist es jedoch notwendig, sich zu konzentrieren. Ich werde daher beginnen mit einigen definitorischen Überlegungen, die zeigen sollen, dass die Begriffe und Modelle, die wir heute verwenden, alles andere als naturwüchsig sind und dass das Prinzip der genossenschaftlichen Personenverbindung über rund 800 Jahre hinweg den Gesellschaftsaufbau und seine kulturellen Ausformungen weit über das reine Wirtschaftsprinzip von Genossenschaft hinaus prägte. In einem zweiten, umfangreichen Abschnitt sollen dann Entstehung, Entwicklung, Ordnungsprinzipien, Funktionen sowie einige wichtige Spielarten und Anwendungsfelder des genossenschaftlichen Prinzips im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit dargestellt werden. Drittens untersuche ich die Krise, aber auch die Kontinuitäten genossenschaftlicher Organisationsweise im Übergang von der Alten Welt zur Moderne, bevor im vierten und letzten Teil die modernen genossenschaftlichen Bewegungen auf dem Land und in der Stadt, die sich in Deutschland vor allem mit den Namen Wilhelm Raiffeisen, Hermann Schulze-Deleitzsch und Ferdinand Lassalle verbinden, angeschnitten werden sollen.

1 Bei dem vorliegenden Text handelt es sich um einen Vortrag, der im Rahmen der XVI. Internationalen Genossenschaftswissenschaftlichen Tagung an der Universität in Köln am 7. 10. 2008 gehalten wurde. Erstabdruck in: Hans Jürgen Rösner/Frank Schulz-Nieswandt (Hg.): Beiträge genossenschaftlicher Selbsthilfe zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, LIT-Verlag, August 2009. Die Vortragsform ist beibehalten.

Auf Einzelnachweise wurde verzichtet. Zugrundegelegt sind u.a.: Otto von Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 4 Bde., 1868–1913, ND Graz 1954; Wolfgang Hardtwig, Genossenschaft, Sekte, Verein in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zur Französischen Revolution, München 1997; ders., Verein, Gesellschaft, Geheimgesellschaft, Assoziation, Genossenschaft. Geschichtliche Grundbegriffe, in diesem Band, S. 139–180; Helmut Faust, Geschichte der Genossenschaftsbewegung. Ursprung und Aufbruch der Genossenschaftsbewegung in England, Frankreich und Deutschland, sowie ihre weitere Entwicklung im deutschen Sprachraum, 3. überarb. u. stark erweiterte Aufl. Frankfurt a.M. 1977; Otto Gerhard Oexle, Die mittelalterlichen Gilden. Ihre Selbstdeutung und ihr Beitrag zur Formung sozialer Strukturen, in: Albert Zimmermann (Hg.), Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters, 1. Halbbd. Berlin, New York 1979, S. 203–226; Otto Gerhard Oexle, Die mittelalterliche Zunft als Forschungsproblem. Ein Beitrag zur Wissenschaftsgeschichte der Moderne, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 118, 1982, S. 1–44; Wilfried Reininghaus, Die Entstehung der Gessellengilden im Spätmittelalter, Wiesbaden 1981; Ludwig Remling, Bruderschaften in Franken. Kirchen- und sozialgeschichtliche Untersuchungen zum spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bruderschaftswesen, Würzburg 1986.

## I

Die gesellschaftliche Ordnung im Alten Reich war geprägt durch das Mit- und Gegeneinander zweier Ordnungsprinzipien: des herrschaftlichen und des genossenschaftlichen. Herrschaft hieß Unterwerfung und Anstaltlichkeit, Genossenschaft hingegen Kooperation und grundsätzliche Gleichheit. Da alle gesellschaftliche Ordnung im Alten Reich ständisch geschichtet war, konnte grundsätzliche Gleichheit nur Gleichheit der Standesgenossen heißen. Innerhalb der Ständeordnung aber schuf die Genossenschaft eine horizontale Sozialbeziehung, im Gegensatz zur herrschaftlichen Über- und Unterordnung. Diese Gegenüberstellung ist allerdings idealtypisch. In der Realität konnten Träger von Herrschaft genossenschaftliche Beziehungen ebenso eingehen wie Genossenschaften von herrschaftlichen Bezügen durchdrungen werden.

Seit dem 19. Jahrhundert fasst man in der Rechtssprache alle auf genossenschaftlicher Grundlage aufgebauten Sozialgebilde unter dem Terminus „Korporation“ zusammen. Korporation heißt eine Gesamtheit von Personen, deren Mitglieder sich zu einem gemeinsamen Zweck vereinigt haben und selbständig rechtsfähig sind, zum Beispiel eine Gemeinde, eine Universität, eine Gilde oder eine Zunft. Der Terminus „juristische Person“ war der Rechtssprache bis zum Ende des 18. Jahrhunderts noch unbekannt. Zur Benennung der eigenen rechtlichen Handlungsfähigkeit bediente man sich bis dahin einer Reihe von Begriffen, die in der Korporationslehre bereits seit dem 13. Jahrhundert entwickelt worden waren, wie etwa „*persona ficta, mystica oder imaginaria*“, und bezeichnete damit die einheitliche Rechtspersönlichkeit der korporativen Personengemeinschaft. Ein Existenzrecht hatte die Korporation dieser über fünf bis sechs Jahrhunderte hinweg immer intensiver ausgearbeiteten Lehre zufolge nur mit staatlicher Genehmigung. Seit der Verdichtung von Staatlichkeit im späten Mittelalter nahmen städtische und staatliche Obrigkeiten immer stärker das Recht in Anspruch, Korporationen aller Art zu kontrollieren und ihnen missfällige Korporationen ganz aufzuheben oder zu verbieten.

Nach deutschrechtlichen Grundsätzen waren „Privatversammlungen bzw. -organisationen“ allerdings – soweit diese Begriffe hier überhaupt anwendbar sind – im Mittelalter zulässig und nicht weiter beschränkt. Mittelalterliche Landrechte kannten daher auch keine obrigkeitliche Bestätigung von Korporationen. Förmliche Versammlungs- und Vereinigungsverbote kamen erst an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert auf, als die Landesherrn sich zum Ausbau ihrer Herrschaft zunehmend römisch-rechtlicher Elemente bedienten. Das grundlegende Modell, das dann vom späten Mittelalter bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts das Recht von Korporationen bzw. Privatgesellschaften prägte, geht auf die Lex Julia des Kaisers Augustus zurück, hatte also eine – allerdings unterschiedlich intensive – Geltungsdauer von knapp 2.000 Jahren. Es unterschied „*collegia*“ bzw. „*universitates licita*“ und „*illicita*“. Eine Vereinigung bedurfte demnach, um bestehen zu können, einer obrigkeitlichen Genehmigung – oder sie war „*illicitum*“ und somit aufzulösen. Im Bewusstsein der Obrigkeiten und ihrer Verwaltungen verknüpften sich – gefördert durch die genossenschaftlich-religiösen Unruhen der Reformation, insbesondere

der Bauern, der städtischen Unterschichten und des Adels – Versammlungen und Zusammenschlüsse von Landes- und Stadtbewohnern aus eigener Initiative – oder gar mit dem Anspruch, aus eigenem Recht zu handeln – mit dem Verdacht von Aufruhr und Empörung. Die erlaubten „universitates“, „collegia“ und zunehmend auch „societates“ bezeichneten dagegen die korporativ-genossenschaftlichen Gebilde wie Stadt- und Dorfgemeinschaft, Zunft und Gilde, aber auch Landstände, Ritterorden und Universitäten, Bruderschaften, geistliche und kirchliche Stiftungen.

Dass man seit dem 19. Jahrhundert alle diese auf genossenschaftlicher Gemeinschaftsbildung beruhenden Einrichtungen unter dem Begriff „Korporation“ zusammenfasst, ist wesentlich das Ergebnis des Meinungskampfes um Nutzen und Nachteil der Zünfte, die als Inbegriff genossenschaftlicher Wirtschaftsweise in der Alten Welt gelten können. Jetzt entstand zudem die begriffliche Gegenüberstellung von „Korporation und Assoziation“. Der „Korporation“ als dem umfassenden „Lebensverband“, in den man hineingeboren wird und der alle Lebensbereiche integriert, trat die „Assoziation“ gegenüber als Bezeichnung für Vereinigungen, die sich auf partikulare Zwecke wie etwa reine Geselligkeit, Geschichts- oder Naturkunde u. ä. konzentrieren, in die man autonom eintreten bzw. wieder austreten kann und die daher insgesamt als Ausdruck der spezifisch modernen Individualität gilt. Im 18. Jahrhundert wurde sie vor allem als „Privatgesellschaft“ oder „Gesellschaft“ oder „Sozietät“ bezeichnet. Diese Unterscheidung ist allerdings wiederum idealtypisch. Für unser historisches Bildungswissen verkörpern sich diese Idealtypen am prägnantesten in der mittelalterlichen Zunft einerseits und im modernen Verein andererseits.

In seinem grundlegenden Werk über „Das deutsche Genossenschaftsrecht“, das seit 1868 in vier Bänden erschien, durchbrach der Jurist und Rechtshistoriker Otto von Gierke diese allzu schematische Polarität von „Assoziation“ und „Korporation“ und verband Merkmale beider Typen in seinem Begriff der „freien Einung“. Er verstand darunter Personenverbindungen, die freiwillig eingegangen werden, zugleich aber mit ihren Zwecken und Funktionen alle Lebensbereiche umgreifen. Der mittelalterliche Sprachgebrauch versteht unter „Einung“ eine Übereinkunft, einen Vertrag, ein Bündnis, in einem präzisierten Wortsinn eine durch einen Eid beschworene Gemeinschaft. Die „geschworenen Einungen“ des Mittelalters beruhten auf einem Kontraktverhältnis zwischen einzelnen Rechtssubjekten, die auf dem Weg der „Willkür“ selbst Recht setzten, das dann für alle Mitglieder ihres Kreises gelten sollte. So entstand ein Sonderrecht, das sich in einer eigenen Satzung konkretisierte und sich in eigener Gerichtsbarkeit realisierte, die vor allem der Friederwahrung zwischen den Mitgliedern dienen, aber auch die Solidarität der Mitglieder gegenüber Dritten sichern sollte. Der aus dem zeitgenössischen Sprachgebrauch heraus konzipierte historische Begriff der „freien Einung“ ermöglichte es, strukturelle Gemeinsamkeiten zwischen dem umfassenden mittelalterlichen Lebensverband und der modernen Assoziation in den Blick zu nehmen. Korporationen ebenso wie später die Sozietäten entstanden im wesentlichen im Sozialraum der Stadt. Sie setzten die Verdichtung von Wohnen, Verkehr und Kommunikation, die Funktionsvielfalt und erhöhte Arbeitsteiligkeit der städtischen Gesellschaft, insgesamt also urbane Lebensformen, aber auch die Verfassungsstruktur der Stadtgemeinde vor-

aus. Diese hat sich zwischen dem Anfang des 11. und der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ausgebildet und wies selbst den Charakter einer einunionsrechtlichen Genossenschaft auf. So konnte sich im Hochmittelalter das Prinzip der freien Personenverbindung auf der Grundlage der einunionsrechtlich-genossenschaftlichen Bürgergemeinde breit entfalten. Der Begriff der „Genossenschaft“ selbst ist bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts eher selten, er bezeichnet allenfalls „Gemeinschaft im Stande“ und beginnt seine moderne Karriere erst in den 1840er Jahren zunächst als Kampfbegriff deutschrechtlicher liberaler Juristen gegen das, was sie das „Juristenrecht“ des absolutistischen, freiheitsfeindlichen Anstaltsstaates nannten.

## II

Seit dem späten 8. Jahrhundert bereits sind Personenverbände belegt, die die Unterstützung ihrer Mitglieder in Notlagen organisierten und auf einem gegenseitig geleisteten Eid beruhten. Anfangs handelte es sich um Klerikergilden. Laiengilden, zunächst als Verbindungen von Kaufleuten, entstanden seit dem 11. Jahrhundert. Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts ging der Gildename auf gewerbliche Berufsgenossenschaften über, vor allem auf die Zunft. Eine scharfe Trennung zwischen Gilde und Zunft ist im Hoch- und Spätmittelalter begrifflich nicht möglich, die Berufsgenossenschaften der Handwerker konnten „Gilde“, „Zunft“, „Zeche“ oder „Innung“ heißen. Gründungsakt, Rechtsstellung, organisatorische Struktur und Zwecke waren im wesentlichen identisch. Die Mitglieder verpflichteten sich im Eid, sich gegenseitig in Notlagen aller Art zu unterstützen, bei den Kaufmannsgilden vor allem in Fällen von Raub, Duell, Brand oder Schiffbruch fern der Heimat, generell aber auch bei Krankheit und Verarmung. Diese Unterstützungspflicht konnte sich zu mehr oder weniger ausgeprägten Formen der „caritas“ – übrigens auch gegenüber Nichtmitgliedern – steigern. Gilde und Zunft setzten die Rechtsgleichheit der Mitglieder voraus, damit aber auch eine prinzipielle Gleichheit von Rang und – damals sehr wichtig – Ehre, sowie eine gewisse, wenn auch nicht strikte, Gleichheit des Vermögens. Der Verband zielte darauf, die Stärkeren nicht noch stärker und die Schwächeren nicht noch schwächer werden zu lassen. Die Mitgliederversammlung wählte den Vorstand für eine befristete Amtszeit und fasste gemeinsam die Beschlüsse.

Gilde und Zunft entfalteten ein intensives Verbandsleben, das die Alltagswirklichkeit der Mitglieder weithin prägte, vor allem mit dem „convivium“, dem „Gildemahl“, das lange kultischen Charakter trug. Das gemeinsame Essen und Trinken schuf und bewahrte Nähe und Vertrautheit und bekräftigte immer neu die Gemeinschaft. Das Verbandsleben übte auch die gemeinschaftlichen, speziellen Verhaltensregeln ein und sicherte die Beachtung der gruppenkonstituierenden Gemeinschaftswerte – eine, wie man heute sagen würde, frühe bürgerliche Sozialisation. Zumindest bis zum Ende des 13. Jahrhunderts hatten die Kaufmanns- und Handwerkerverbände auch eine deutlich religiöse Prägung. Ganz selbstverständlich konnten die Verbände daher auch „fraternitas“, „confraternitas“ oder „Bruder-

schaft“ heißen. In seinen Ursprüngen kam dem Akt des Eides sakrale Bedeutung zu, ebenso wie dem Mahl und der für den Gruppenzusammenhang grundlegenden Totenmemoria. Arbeit, Religion und Geselligkeit gehörten im mittelalterlichen Gemeinschaftsleben zusammen. Bruderschaft und Brüderlichkeit waren von jeher herrschaftsfremde oder herrschaftsfeindliche Konzepte und Begriffe. Die bruderschaftliche Gemeinschaftsbildung entsprach auch der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und beruflichen Differenzierung, die im 11. und 12. Jahrhundert Platz griff.

Dieser Differenzierungsprozess steht auch hinter der Gründung der genossenschaftlichen Selbsthilfevereinigungen der Handwerksgesellen, der sogenannten „Gesellenbruderschaften“. Im Reich entstanden sie seit den 1330er Jahren, als die Handwerksgesellen auf Grund demographischer und ökonomischer Voraussetzungen mehr Freiheiten und eigene Handlungsspielräume gewannen und die Sitte des Gesellenwanderns, die sich seit dem 14. Jahrhundert ausbreitete und seit dem 16. Jahrhundert obligatorisch wurde, nach gildehaften Selbsthilfeorganisationen verlangte. Auch hier regelten Ordnungen die bruderschaftlichen Normen und Aktivitäten, vielfach legten sie ausdrücklich einen Beitrittszwang fest, der aber nicht immer verbindlich gewesen ist, und auch hier verschmolzen Interessen der Arbeitsorganisation, religiöse Bedürfnisse und der Wunsch nach Geselligkeit. Gesellenbruderschaften boten in einer Welt voller Bedrohungen Unterstützung, sie vermittelten Arbeit und halfen in Konfliktfällen mit der Obrigkeit und den zünftischen Meistern. Vielfach veranstalteten sie gemeinsame Gottesdienste an bestimmten Festtagen, sorgten für die Bestattung der Verstorbenen und das geistliche Gedächtnis und ermöglichten den Gesellen, in der städtischen Öffentlichkeit gemeinschaftlich aufzutreten. Sie begleiteten den beruflichen Werdegang mit einer ritualisierten Geselligkeit, etwa dem zeremoniellen Öffnen der Gesellenlade, dem Ansagen des Handwerksbrauchs, der „Beutelung“ bei Ausbrüchen aus der Solidarität, Spotttaufe u.ä.

Mit dieser Funktionsvielfalt erhob sich dann allerdings auch sehr bald die Frage nach der Rechtsstellung der Bruderschaften. Seit etwa 1390 verboten die Stadträte die Gesellentrinkstuben bzw. die ihnen zugrundeliegenden Gesellschaften. Das erklärt sich aus der strengen ständischen Hierarchie im Sozialgefüge der Stadt. Selbst bürgerlich-zünftische Trinkstuben oder Zunfthäuser entstanden erst etwa seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, nachdem bis dahin nur patrizische Familien und Fraktionen Stubengesellschaften bilden dürfen. Nachdem die städtischen Instanzen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erfolgreich die Autonomie der Zünfte eingeschränkt hatten, gingen sie auch verstärkt gegen die Bruderschaften vor, da sie in den selbständigen, häufigen und unkontrollierten Zusammenkünften der Gesellen eine Einschränkung ihrer obrigkeitlichen Stellung vermuteten und immer und überall auf der Hut waren vor allem, was der Zusammenrottung und mithin der Konspiration verdächtig schien. Die rechtliche Situation der Bruderschaften blieb bis zu ihrem endgültigen Verschwinden bei der Aufhebung der Zunftverfassung zu Beginn des 19. Jahrhunderts letztlich ungeklärt. Die Gesellenverbände behaupteten sich aber ohne Rechtssicherheit, das Ausmaß der Duldung hing jeweils von örtlichen Voraussetzungen und konkreten Vorkommnissen ab. Zunft und Gesellenbru-

derschaft kooperierten im 16., 17. und frühen 18. Jahrhundert noch vielfach. Für Hessen-Kassel zum Beispiel wurde nachgewiesen, dass noch Anfang der 1730er Jahre die Meister auf Seiten der Gesellen gegen die Stadtobrigkeit Stellung bezogen. Am Ende des Jahrhunderts verschlechterte sich das Verhältnis im Zeichen der Trennung von Kapitaleignern und Lohnarbeitern. Die städtischen Magistrate und staatlichen Behörden aber traten den Bruderschaften mit Misstrauen gegenüber. Sie duldeten meist ihre Existenz, suchten ihren Freiraum aber nach Möglichkeit einzuschränken. Sie unterwarfen sie vor allem im 18. Jahrhundert ihrer Sozialdisziplinierungsabsicht und bekämpften jeden erkennbaren Ansatz überlokaler Verflechtung und Kommunikation. Daher führten die Bruderschaften mitunter ein verborgenes Dasein, bis nach dem Aufstand der Augsburger Schuhknechte 1726 die „Reichshandwerksordnung“ von 1731 „Koalitionen“ generell verbot und sich das Klima für die Bruderschaften überall, wenn auch von Territorium zu Territorium unterschiedlich intensiv, verschlechterte.

Diese zunehmenden Spannungen mündeten schließlich in den 1790er Jahren in eine ganze Serie von Gesellenaufständen: so in dem Mainzer Gesellenaufstand vom September 1790, dem Bremer Aufstand von 1791, dem Hamburger vom August 1791, den Rostockern von 1791 und 1795, dem Berliner vom Mai 1795, dem Frankfurter vom Juni 1798. Der bedeutendste war der Breslauer Gesellenaufstand Ende April 1793. Seine Ursachen sind endogener Natur, Einflüsse der Französischen Revolution lassen sich kaum nachweisen. In Breslau setzte ein vergleichsweise geringfügiger Anlass – ein Schneidergeselle hatte neue Arbeit angenommen, ohne zuvor bei seinem Meister zu kündigen – eine Kette von Solidarisierungen der Gesellen einerseits, sowie scharfe und provozierende Aktionen der Meister, der Stadtobrigkeit und schließlich des Militärs andererseits in Gang. Im Kern ging es darum, die „Ehre“ der Bruderschaften, d.h. ihre Autonomie, zu wahren. Nicht die Lohnfrage stand im Vordergrund, sondern die Erhaltung der Korporation. Noch einmal erreichte also die Solidarisierung unter den Gesellen einen Höhepunkt. Die Aufstandswelle konnte aber nicht verhindern, dass die Gesellen-Bruderschaften nach der Jahrhundertwende in Preußen wie auch andernorts aufgelöst wurden.

Seit dem 13. Jahrhundert versteht man unter „Bruderschaften“, „fraternitates“ aber auch einen eigenen Typus von Personenvereinigungen, der, wie ursprünglich die Gilde und die Zunft, freiwillig und auf Dauer angelegt war, jedoch religiöse und karitative Aktivitäten in den Vordergrund stellte und dem man bis heute viel zu wenig Beachtung geschenkt hat. In ihm fand die religiöse Laienbewegung des Spätmittelalters ihre charakteristische Form. Dieses vielfach hierarchie- und kirchenkritische, manchmal auch ausdrücklich antiklerikale religiöse Heilsverlangen schlug sich bezeichnenderweise in einer ausdrücklich genossenschaftlichen Vergesellschaftung nieder. Die Bruderschaften standen von Anfang an in einem gewissen Spannungsverhältnis zur Kirche, zum höheren Klerus, teilweise auch zum Pfarrklerus. Bis zur Gegenreformation stellten die Bruderschaften auch nicht kirchliche, sondern – sofern der Ausdruck für die vormoderne Zeit Sinn macht – „private“ Vereinigungen dar, die der offiziellen Seelsorgestruktur in gewisser Weise alternativ gegenübertraten und daher auch Misstrauen auf Seiten des höheren Klerus auslösten. Das Prinzip der Bruderschaft erwies sich als außerordentlich vielseitig und

plastisch. Die genossenschaftliche Gemeinschaftsform ermöglichte es, dass spirituelle und außerspirituelle, aber immer gemeinschaftsbezogene Bedürfnisse die verschiedensten Legierungen eingingen. Zu unterscheiden sind etwa die Andachtsbruderschaften – mit den Sondertypen der Wallfahrtsbruderschaft und der katechetischen Bruderschaft – sozialkaritative Bruderschaften, Erziehungsgemeinschaften, Bildungs- und Unterrichtsgemeinschaften, asketische und devotionelle Gemeinschaften. Die Übergänge sind gleitend.

Solche Bruderschaften sind also freiwillige, auf Dauer angelegte Personenvereinigungen mit primär religiösen, oft auch karitativen Aktivitäten. Als weitere Merkmale sind der Verbandscharakter, eine gewisse Festigkeit und Identität, die Anbindungen an eine Kirche oder Kapelle, die Verbindung von religiösen mit bestimmten gesellschaftlichen Funktionen und schließlich eine gewisse Eigenständigkeit mit bestimmten Statuten und eigenen Organen herausgearbeitet worden. Es gab kirchliche Bruderschaften mit ökonomischen Aufgaben wie etwa dem Bau von Kirchen oder der Bewirtung von Pilgern. Den sozial-karitativen Vereinigungen werden die Spitalbruderschaften zugerechnet, ebenso die Erzbruderschaften der Barmherzigkeit, Pilgerbruderschaften und Begräbnisbruderschaften. Zu den Bildungs- und Unterrichtsbruderschaften gehören die – seltenen – Schulbruderschaften sowie literarische Bruderschaften (*fratres literati*). Zu den asketischen Gemeinschaften zählen die unterschiedlichen Drittordensgemeinschaften meist von unverheirateten Frauen. Die letzte Gruppe der „devotionellen Bruderschaften“ umschließt u.a. Fronleichnambruderschaften, Heilig-Geist-Bruderschaften, unterschiedliche Ausprägungen von Marien-Bruderschaften und die Bruderschaften zur Verehrung von bestimmten Heiligen.

Zum „Massenphänomen“ – in den mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Proportionen – weitete sich das Bruderschaftswesen erst aus, als sich nach den ersten – den Klerikerbruderschaften – die Laien dieser Organisationsform bemächtigten. Was die Dichte der Organisation angeht, so gibt es erhebliche lokale und regionale Unterschiede. In Krakau zum Beispiel, das in der Mitte des 14. Jahrhunderts 14.000 Einwohner zählte, existierten im 15. Jahrhundert nur etwa 15 Bruderschaften; im ähnlich großen Lübeck dagegen gab es im selben Zeitraum rund 70 Bruderschaften. In der Neustadt Thorn gehörten 1455 allein der Marienbruderschaft 95 Männer und 42 Witwen an. Rechnet man jeweils die Familienangehörigen und die am Bruderschaftswesen beteiligten Dienstboten hinzu, so kommt man bei einer geschätzten Gesamtzahl von 1.700 Bewohnern der Neustadt Thorn auf rund ein Drittel der Gesamtbevölkerung (500–600 Personen), die mit der Marienbruderschaft verbunden waren.

In eine tiefe Krise gerieten die religiösen Bruderschaften in der Reformation. Luther sprach bereits 1519 in seiner Abhandlung „Von den Bruderschaften“ das Verdikt über sie und entzog ihnen theologisch die Grundlage, indem er in seiner Gnadenlehre das gegenseitige Fürbittgebet entwertete – also sozusagen die religiös-spirituelle Seite des genossenschaftlichen Prinzips gegenseitiger Unterstützung. Wo sich die Reformation durchsetzte, verschwanden die Bruderschaften, ihr Vermögen schlugen die kirchlich-weltlichen Obrigkeiten den öffentlichen Wohltätigkeits- und Erziehungseinrichtungen zu. In den katholischen Reichsteilen blühte

jedoch das Bruderschaftswesen in der gegenreformatorischen Erneuerung des Glaubens wieder auf und durchdrang jetzt mit religiös-seelsorgerlichen und gesellschaftlich-kommunikativen Leistungen Städte und ländliche Gemeinden noch wesentlich breiter und intensiver als vor der Reformation. Hinzu kam, dass die Neugründungen von Bruderschaften, vor allem auch die neuen Orden der Gegenreformation und katholischen Reform – insbesondere die Jesuiten – die Bindung an die kirchliche Zentrale in Rom verstärkten und zur Vereinheitlichung des Bruderschaftswesens wesentlich beitrugen. Trotzdem verschwand die spätmittelalterliche Vielfalt der Formen nicht. Vorreformatorische Bruderschaften konstituierten sich neu oder wurden neu bestätigt. Aber im Ganzen gestalteten die Trienter Beschlüsse des Konzils von Trient und die päpstliche Politik das Bruderschaftswesen erheblich um. Geselligkeit und soziale Aktivitäten traten zurück, der Schwerpunkt lag jetzt zunehmend bei der Frömmigkeitspraxis und der religiösen Unterweisung. Die Initiative bei Neugründungen ging weitgehend auf die Geistlichen über, die dann auch meist die Leitung übernahmen. Dies alles bedeutete, dass im Zuge der Konfessionalisierung das genossenschaftliche Element der Bruderschaften zurückgedrängt wurde und dass anstattlich-herrschaftliche Strukturen sehr viel stärker durchdrangen als zuvor. An die Stelle der freien Laienvereinigung trat mehr und mehr der kirchlich kontrollierte Zusammenschluss der Gläubigen.

Im 18. Jahrhundert schwächte sich unter dem Einfluss der Aufklärung die bruderschaftliche Verpflichtung vielfach ab. Kaiserin Maria Theresia verbot mehrfach die Neugründung bzw. Aufnahme neuer Mitglieder in Bruderschaften, ihr Sohn Joseph II. hob die Bruderschaften 1783 vollständig auf. Gleichwohl verschwanden sie nicht völlig von der Bildfläche. In der katholischen Erneuerungsbewegung seit Mitte des 19. Jahrhunderts lebten sie, jetzt noch straffer kirchlich geleitet, in großer Breite und Intensität wieder auf.

Als Blütezeit des Genossenschaftsprinzips gilt das Spätmittelalter, doch schwächte sich das maßgebliche Kriterium der „freien Einung“, die Freiwilligkeit der Zugehörigkeit, bereits seit der Mitte des 13. Jahrhunderts immer stärker ab. Zünfte und Gilden verwandelten sich bald schon in Zwangsvereinigungen, aus Kaufmannsgilden und Handwerkerzünften wurden „privilegierte Korporationen“ [Gierke]. Deren Bestreben war es, ihren Mitgliedern und deren Familien ein standesgemäßes Einkommen zu sichern, den Zugang zum Beruf zu regulieren und dabei auch die qualitativen Standards des Handwerks aufrechtzuerhalten. Daher beschränkten sie die Anzahl der Meister und versuchten, die Entstehung nichtzünftiger Gewerbe in der Stadt und auf dem Land zu verhindern. Die Erhaltung und Mehrung des eigenen Privilegs trat vielfach in den Vordergrund. Dabei verschärfen sich vor allem im Verlauf des 16. Jahrhunderts die Spannungen zwischen den privilegierten Handwerkern, die über „ausreichende Nahrung“ verfügten und vielfach auch zu beträchtlichem Wohlstand kamen, und verarmenden Handwerkern innerhalb und außerhalb der Zünfte. Das genossenschaftliche Prinzip stand vor der zunehmend schärferen Herausforderung, die allmählich zunehmende Differenzierung von Betriebsformen und -größen, von technologischem Fortschritt und Beharrungstendenz, von Wohlstand bzw. Armut, von Subsistenz- und marktwirtschaftlicher Ausrichtung zu integrieren. Die Probleme lassen sich u.a. am schwierigeren

Verhältnis von Obrigkeiten und Zunftmeistern zu den Gesellenbruderschaften deutlich ablesen. Um die gemeinschaftliche Sitte zu wahren und Spannungen im Schichtungsgefüge der Gesellschaft zu vermeiden, erließ der Reichstag in Regensburg mehrfach Kleiderordnungen, die ein allzu prunkvolles Auftreten der wohlhabenden Zunftmeister verhindern sollten.

Die Abschließungs- und Monopolisierungspolitik der Zünfte war allerdings nur teilweise erfolgreich, ein insgesamt immer größer werdender Teil der gewerblichen Produktion kam von nicht-zünftischen Gewerbetreibenden in Stadt und Land. Die feste Regulierung der Arbeit verhinderte zudem einen wesentlichen Anstieg der Arbeitsproduktivität. Zudem wurden die Zünfte zunehmend von den regulierenden Eingriffen der städtischen und staatlichen Obrigkeit abhängig. Andererseits darf man die Beschränkung der tradierten genossenschaftlichen Selbstverwaltung auch nicht überschätzen. Der Durchgriff von Stadtobrigkeit und absolutistischem Zentralstaat auf die Selbstorganisation von Handwerkern und Kaufleuten blieb vielfach begrenzt. Nach wie vor reglementierten die Verbände das Verhalten ihrer Mitglieder nach genossenschaftlichen Grundsätzen, so die gegenseitige Unterstützungspflicht, eine umfassenden Geselligkeit als gemeinschaftsbildendes Zentrum, die Rechtsgleichheit der Mitglieder, die konstitutive Bedeutung der Mitgliederversammlung mit der periodischen Wahl des Vorstands.

Früher als viele Handwerkerzünfte und Gesellenbruderschaften verloren die Kaufmannsgilden ihren umfassenden Aufgabenkreis für die Lebensgestaltung ihrer Mitglieder. Ihre Bedeutung für Recht, Gericht und Polizei ging schon im 17. Jahrhundert in dem Maß zurück, wie ein überterritorial gültiges Handelsrecht und eine stärkere überlokale Orientierung des Kaufmannsstandes Platz griffen. Die Genossenschaftsgerichte verwandelten sich in Handelsgerichte, Obrigkeiten zogen die äußere und innere Handelpolizei an sich und transformierten die kaufmännischen Körperschaften in Anstalten dieser Handelpolizei. Doch wirkte andererseits die genossenschaftliche Tradition mit einer Privilegierung der Mitglieder, eigener Gerichtsbarkeit und ständischem Selbstverständnis auch noch in den Berufsverbänden der Kaufleute im 19. Jahrhundert nach.

Mit Blick auf den Freiwilligkeitsverband verbietet sich einmal mehr und hier besonders eine zu scharfe Gegenüberstellung von „alter“ und „moderner Welt“. Um es noch einmal an den religiösen Bruderschaften zu demonstrieren: Die Netze des Bruderschaftswesens hatten sich im späten Mittelalter ausgebreitet, die Reformation im altkirchlichen Raum überdauert und sie unterlagen im Prozess der katholischen Konfessionalisierung einem erheblichen Strukturwandel. Die neue herrschaftliche Durchformung der katholisch-religiösen Freiwilligkeitsgemeinschaft vollzog sich durchaus in Analogie mit dem Strukturwandel in den anderen genossenschaftlichen Sozialformen, die sich in der Frühneuzeit gehalten haben. Schließlich bewies das Bruderschaftswesen über die Krisen der Aufklärung, des Revolutionszeitalters und der Säkularisation hinweg eine erstaunliche Beharrungskraft und gliederte sich seit der katholischen Erneuerung des 19. Jahrhunderts in das moderne, dichte, wirkmächtige und für das katholische Milieu und seine außerordentliche Beharrungskraft prägende katholische Vereinswesen ein.

## III

Schon im Spätmittelalter und in der Frühneuzeit entstanden auf der Basis des Genossenschaftsprinzips Gesellungsformen, welche die alteuropäische Genossenschaft den Bedingungen zunehmend differenzierter, pluralistischer, nachständisch-egalitärer Gesellschaften und liberal-kapitalistischen Konkurrenzwirtschaften anpasste. Die ständische Welt der frühen Neuzeit war von Anfang an nicht so geschlossen und unflexibel, wie es die liberale und demokratische Kritik seit der Aufklärung manchmal nahegelegt hat.

Eine Mischform zwischen ständischer Korporation und „moderner“ Assoziation stellt zum Beispiel die „Schützengilde“, die „Schützenbruderschaft“ bzw. der Schützenverein dar. Zwischen dem 13. und 16. Jahrhundert (insbesondere zwischen 1220 und 1400) entstanden zahlreiche Schützengesellschaften in rheinischen und westfälischen Städten, in den Hansestädten, in Nürnberg u.a.. Anfangs stellten sie einen wichtigen Bestandteil der genossenschaftlichen Wehrverfassung dar, doch trat diese Funktion schon im Spätmittelalter zurück. Der Dreißigjährige Krieg stürzte sie in eine tiefe Krise, da er zeigte, dass die genossenschaftliche Selbstverteidigung endgültig obsolet geworden war. Wichtig waren sie hingegen für die Geselligkeit und als Stütze des bürgerlichen Festkalenders, etwa mit dem rituellen Vogelschießen und anschließender Prozession. Ihre Mitgliedschaft war zwar bürgerlich, kannte aber innerhalb der städtischen Einwohnerschaft keine prinzipielle Ständeabgrenzung.

Von zwei gut untersuchten Beispielen – Nürnberg und Hamburg – weiß man, dass der Rat mit jeweils zwei „Schützenherren“ das Patronat und auch die Kontrolle übernahm. In Hamburg bestellte er darüber hinaus mit vier „Älterleuten“ und dem städtischen Artilleriemeister den Vorstand. Während die Hamburger Gesellschaft am Ende des 18. Jahrhunderts nur noch dahinvegetierte und 1819 aufgelöst wurde, gewann die Nürnberger Gesellschaft zunehmende Autonomie gegenüber dem Rat. Beide Gesellschaften ordneten ihr Vereinsleben mit Hilfe einer Satzung, die im Laufe der Jahrhunderte mehrfach erneuert, aber nicht grundlegend geändert wurde. Spezifisch gildefhafte Züge sind nicht zu übersehen: so etwa die große Aufmerksamkeit, die die Nürnberger Ordnungen der Sicherung des inneren Friedens und der gesellschaftsinternen Moralität und Gottesfürchtigkeit zuwandten, wobei allerdings der Rat die Strafgewalt innehatte. Insgesamt aber weisen die Schützengesellschaften zumindest in den Städten Merkmale auf, die sie mehr als verbreitete Frühformen des „Vereins“-Typus erscheinen lässt denn als genossenschaftliche Korporation.

Aus der Vielzahl der genossenschaftlichen Gesellungsformen, die korporative und assoziative Elemente vereinten, seien schließlich noch die studentischen „Landsmannschaften“ herausgegriffen. Landsmannschaften entstanden erstmals im frühen 16. Jahrhundert an einigen nord- und mitteldeutschen Universitäten und breiteten sich vor allem im 17. Jahrhundert an allen Universitäten des protestantischen Deutschland aus. Sie unterschieden sich von den älteren „nationes“ als Gliederungen der Studentenschaft vor allem, weil sie nicht mehr in der Universi-

tätsverfassung verankerte korporative Zwangsvereinigungen, sondern mehr oder weniger freiwillige Zusammenschlüsse der Studierenden darstellten. Sie erfassten an vielen Universitäten die Mehrheit der Studentenschaft, näherten sich mit einer informellen Beitrittspflicht manchmal dem Charakter eines Zwangsverbandes und bestimmten einen kurzen, aber prägenden Lebensabschnitt der jugendlichen Bildungsschicht tiefgreifend. Ähnlich wie bei den Gesellenbruderschaften ging es zuerst um geselligen Anschluss in einer neuen Umgebung, um Unterstützung in den vielfältigen Risiken und Unsicherheiten einer Existenz oftmals weitab vom Heimatort, bei geringer öffentlicher Sicherheit, häufig unregelter und manchmal auch abenteuerlicher Lebensführung der Mitglieder. Mit der materiellen Unterstützungsaufgabe verbanden sich die ständisch-landsmannschaftliche Ehrenwahrung und die Reglementierung der studentischen Umgangs- und Verhaltensformen. Die Landsmannschaften zogen die Grenzen ihrer Mitgliederschaft entlang den Einzugsgebieten der Studierenden, wie etwa in Halle der Schwaben, Franken und Schweizer, der Magdeburger, Mannsfelder und Anhalter, der Hessen und Westfalen etc. Zahlreiche Elemente des von den Landsmannschaften organisierten studentischen Brauchtums stimmen, besonders im 17. Jahrhundert, mit der zünftisch-handwerklichen Sitte überein. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts entstanden aus den Landsmannschaften heraus studentische „Orden“ – in einer gewissen Anlehnung an die Freimaurerorden. Damit näherte sich die korporative Sozialform dem modernen Sozietätswesen an, die ursprünglich genossenschaftliche Gemeinschaftsbildung entwickelte sich vielfach zu einer vertieften, bewusst kultivierten individualisierten Freundschaft weiter. Aus dieser Tradition ging seit dem späten 18. Jahrhundert das studentische Verbindungswesen hervor, dessen Ausläufern wir heute noch gelegentlich begegnen, meist in wenig erfreulichem Zusammenhang. Im frühen 19. Jahrhundert brachte es die fortschrittlich-radikalen Burschenschaften hervor, die seit der gescheiterten Revolution von 1848/49 zu einem betont maskulin-konservativen Nationalismus übergingen und – wie die weniger explizit politischen Korps – im Kaiserreich und in der Weimarer Republik eine vielfach fatale Rolle bei der Sozialisation der männlichen jugendlichen Bildungsschicht spielten.

Das studentische Verbindungswesen zeigt mit seiner korporativ-assoziativen Mischverfassung also auch, wie stark der Überhang alteuropäisch-genossenschaftlicher Formen in die entstehende moderne Welt hinein sein konnte. Abzulesen ist das vor allem am Nachleben der Zunftverfassung im 19. Jahrhundert. Wo die Gewerbefreiheit nicht wie in Preußen in der Reformära zwischen 1800 und 1815 eingeführt wurde, da schufen die Reformer zumindest die Organisationsform der „Konzessionierten Gewerbe“, die jetzt behördlich gelenkt wurden, aber nach wie vor primär subsistenz-, nicht konkurrenzwirtschaftlich orientiert waren und in der zünftische Ausbildung, Marktregulierung und Sitte meist nur wenig gebrochen bis zur endgültigen Einführung der Gewerbefreiheit in den 1860er Jahren in Sachsen, Baden, Württemberg und Bayern weiterlebten.

Die Frage nach einer direkten Kontinuität der Gesellenbruderschaften zu modernen Assoziationsformen ist bis vor kurzem nahezu unbeachtet geblieben, hat sich aber im Zuge der Forschung zur Arbeiter- und Arbeiterbewegungsgeschichte zuletzt stärker in den Vordergrund geschoben. Unmittelbare Verbindungslinien von